

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 10.

Donnerstag, den 4. Juni

1903.

Die Aufnahme der neuen Anrufung der Mutter Gottes als Mater boni consilii in die lauretanische Litanei betreffend.

Decretum Urbis et Orbis.

Ex quo Beatissima Virgo Maria, Spiritus Sancti gratia plena Eiusque luminis splendore illustrata, aeternum Dei consilium atque incarnati Verbi mysterium omni mentis et cordis obsequio atque affectu suscepit, Dei genitrix effecta, etiam Mater boni consilii meruit appellari. Insuper divinae sapientiae eloquiis instructa, ea vitae verba, quae a Filio suo acceperat et in corde servaverat, in proximos liberaliter effundebat. Neque solum in nuptiis Canae Galileae huius novae Rebeccae consilii acquieverunt ministri; sed et pias mulieres aliosque Domini discipulos atque ipsos sanctos Apostolos eam audisse consiliatricem credere fas est. Quam praerogativam Deiparae Virgini agnitam et confirmatam fuisse deprehendimus, cum Iesus prope moriturus videns iuxta crucem matrem et discipulum stantem, quem diligebat, dixit matri suae: *Mulier, ecce filius tuus*. Deinde dixit discipulo: *Ecce mater tua*. Et ex illa hora accepit eam discipulus in sua. Ioannem autem omnes Christifideles tunc repraesentasse, ab Ecclesiae Patribus traditum est. Item, approbante Apostolica Sede, ab antiquis temporibus tum a clero tum a populo christiano, opem simul implorante, ipsa Beatissima Virgo glorioso titulo *Mater boni consilii* consalutata est. Sanctissimus vero Dominus Noster LEO PAPA XIII, ob suam et Fidelium singularem pietatem erga Matrem boni consilii sacramque eius Imaginem, quae in Sanctuario Genestani praecipue colitur, postquam per decreta Sacrorum Rituum Congregationis anno 1884 novum Officium cum Missa pro die Festo approbaverit, et anno 1893 etiam scapulare proprium cum Indulgentiis concesserit; hoc vertente anno 1903, ipsum Sanctuarium, antea novis aedibus hospitalibus suo aere ampliatum, ad Basilicae Minoris gradum et dignitatem cum omnibus iuribus et privilegiis, per Apostolicas Litteras in forma *Brevis*, evexit. Tandem idem Sanctissimus Dominus noster, quo ipsimet Beatae Mariae Virgini enunciatus titulus maiori honore et cultu augeatur, ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, infrascripto Cardinali Praefecto et Relatore, statuit et decrevit, ut Litaniis Lauretanis, post praeconium: *Mater Admirabilis*, adiciatur alterum: *Mater boni consilii, ora pro nobis*; hac quoque cogitatione et firma spe permotus, ut, in tot tantisque calamitatibus et tenebris, pia Mater, quae a sanctis Patribus *caelestium gratiarum thesauraria, et consiliatrix universalis* vocatur, per totum catholicum orbem sub eo titulo rogata, omnibus monstret, se esse Matrem boni consilii, et illam Spiritus Sancti gratiam, quae sensus et corda illuminat, seu sanctum consilii donum sit impetratura.

Contrariis non obstantibus quibuscunque. Die 22 Aprilis 1903.

L † S.

S. Card. CRETONI, S. R. C. Praef.

† D. PANICI, Archiep. Laodicen., S. R. C. Secret.

Nach vorstehendem Dekret, welches wir gemäß der Anordnung des heiligen Vaters zur allgemeinen Kenntnis bringen, ist fortan in der lauretanischen Litanei nach der Anrufung: „Du wunderbare Mutter“ die neue Invokation: „Mutter des guten Rates, bitte für uns“ einzuschalten.

Freiburg, den 28. Mai 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Das Abschießen von Böllern ohne genügende Vorsichtsmaßregeln betreffend.

Nr. 2677. An die Kirchenvorstände des Hohenzollernschen Bistumsteiles:

Um das Abschießen von Böllern ohne genügende Vorsichtsmaßregeln zu verhindern, hat der Herr Königliche Regierungspräsident nachstehende Verfügung an die Oberamt männer des Regierungsbezirkes erlassen, welche wir auch unsererseits hiermit den Kirchenvorständen zur Kenntnis und Beachtung eröffnen:

Sigmaringen, den 6. März 1903.

An die Herren Oberamt männer des Bezirkes:

Das Abschießen von Böllern hat auch in Hohenzollern zu schweren Unglücksfällen geführt, so vor einigen Jahren in Gmpfingen und Dettlingen. Geschädigt werden neben den Verletzten auch die, welchen die zivilrechtliche Haftung — außer einer etwaigen strafrechtlichen — für den Unfall obliegt. Ich sehe mich daher veranlaßt, auf die Vorschrift des Reichsstrafgesetzbuches § 367 Nr. 8 hinzuweisen, nach welcher wegen Übertretung bestraft wird

„wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feue rgewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt“.

Ich ersuche darauf hinzuwirken, daß Zuwiderhandlungen verfolgt und geahndet werden. Gegebenenfalls ist die Bestimmung in Erinnerung zu bringen.

Die vorgeschriebene Erlaubnis wollen Sie in Zukunft nur erteilen, wenn

1. schriftlicher Antrag gestellt ist,
2. die Bedienungsmannschaft als zuverlässig, nüchtern und erfahren bekannt ist,
3. die Aufstellung der Böller beim Schießen an einer Stelle geschieht, welche niemandem, insbesondere keinen kleinen Kindern zugänglich und von belebten Straßen, Plätzen oder Wohnungen genügend entfernt ist. In der Regel wird eine Entfernung von mindestens 50 Metern zu fordern sein.

Unter Umständen ist ein Lageplan einzufordern, aus welchem die Aufstellung der Böller und ihre Entfernung von Straßen, Plätzen und Wohnstätten ersichtlich wird.

4. mit den Böllern mindestens alle 2 Jahre eine Probe abgehalten ist durch einen zuverlässigen Büchsenmacher oder einen geschüßkundigen Oberfeuerwerker. Diese Probe ist etwa durch Eingießen eines Gummiproppens vorzunehmen, der, hinterher erkaltet, einen genauen Abdruck der etwa vorhandenen Risse und Ausbeulungen giebt.

(gez.) Graf von Brühl.

Freiburg, den 10. Mai 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betreffend.

Nr. 14634. Durch die Verordnung vom 7. März 1903, die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 S. 95 ff.), ist für das dem Katholischen Oberstiftungsrat unterstehende kirchliche Vermögen folgendes bestimmt worden:

§ 1.

- a. Die Stiftungsbehörde i. S. dieser Verordnung, d. i. soweit hierher gehörig:
der Stiftungsrat für das Vermögen der örtlichen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden,
der Pfründeinhaber für die besetzte Pfründe,
die besonderen Stiftungsräte für die Distriktstiftungen,
sind nur dann zur Erteilung der Löschungsbewilligung oder zur Bewilligung einer Umschreibung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befugt, wenn eine vollständige oder teilweise Zahlung der Kapitalschuld erfolgt ist. Hat der Schuldner vollständig und einschließlich der Zinsen bezahlt, so kann die Stiftungsbehörde alle Grundstücke freigeben. Hat dagegen der Schuldner vorschriftsmäßig nur eine Abschlagszahlung geleistet, so ist die obengenannte Stiftungsbehörde wohl befugt, die im Grundbuch eingetragene Hypothek an allen Grundstücken um den Betrag der Abschlagszahlung auf den Betrag der Restschuld mindern zu lassen, dagegen ist die obengenannte Stiftungsbehörde nicht ermächtigt, auf grund einer Teilzahlung eines der mehreren Pfandgrundstücke ganz freizugeben.

Soweit eine Zahlung überhaupt nicht erfolgt ist oder nicht zu erfolgen braucht (z. B. zur Freigabe einer Rechnerkaution), ist die Stiftungsbehörde zu jeder Verfügung über ein Pfandrecht unzuständig.

- b. Während der Stiftungsrat zu der im Fall der Zahlung von ihm gewährten Freigabe der Pfandgrundstücke oder Herabminderung des Hypothekenbetrags einer höheren Ermächtigung nicht bedarf, ist bei Pfründen jeweils außer der vom Pfründehaber gemäß oben Buchstabe a ausgestellten Bewilligung noch die Genehmigung des katholischen Oberstiftungsrats als der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- c. In allen andern Fällen (z. B. zur gänzlichen Freigabe eines der mehreren Grundstücke auf grund einer Teilzahlung, zur Freigabe einer Parzelle eines Grundstücks auf grund einer Teilzahlung, zur Freigabe ohne jede Zahlung, zur Freigabe der Rechnerkaution in allen Fällen) ist nur der katholische Oberstiftungsrat zuständig.
- d. Ist die Pfründe erledigt, so ist ebenfalls nur der katholische Oberstiftungsrat ohne jede Ausnahme (also auch im Falle der vollständigen Heimzahlung) zur Freigabe befugt.

§ 2.

1. Die Rechner i. S. dieser Verordnung,

d. i. der Rechner der Orts- und Distriktstiftungen und der Kirchengemeinden, die Stiftungsverwaltungen als Verrechner der sogenannten allgemeinen kirchlichen Fonds, sind, jedesmal unter der Bedingung, daß sie gleichzeitig die früher erteilte und seither nicht gegenstandslos gewordene Unterpfandsverschreibung oder den Hypothekenbrief oder eine für den einzelnen Fall erteilte schriftliche Ermächtigung der Stiftungsbehörde — bei allgemeinen Fonds des katholischen Oberstiftungsrats — ausfolgen, befugt:

- a. pfandrechtl. gesicherte Forderungen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren,
- b. zu bewilligen, daß im Fall der vollständigen Kapitalheimzahlung alle Grundstücke freigegeben werden oder daß im Falle der Teilzahlung der Hypothekenbetrag auf den Betrag der Restschuld herabgemindert wird. Dagegen kann auch der Rechner auf grund einer Teilzahlung weder eine Parzelle eines Grundstücks noch eines der mehreren Grundstücke ganz freigegeben. Ist überhaupt keine Zahlung geleistet worden, so kann ein Rechner nie eine Freigabe bewilligen.

Die vom Rechner gemäß § 2 Ziffer 1 Buchstabe a und b ausgestellte Quittung und Bewilligung ist nur dann gültig, wenn er gleichzeitig die im Eingang von § 2 genannten Urkunden ausfolgt. Deshalb hat der Stiftungsrat, wenn eine Unterpfandsverschreibung oder ein Hypothekenbrief nicht vorhanden ist, dem Rechner neben der Einnahmearweisung (§ 47 der Verwaltungsinstruktion vom 29. Mai 1863) noch die zur Ausfolgung an den Schuldner bestimmte Einzugsermächtigung zu übergeben.

2. Wird die Bewilligung der Löschung oder Überschreibung getrennt von der Quittung ausgestellt, so muß sie die Angabe enthalten, daß die Forderung laut bereits erteilter Quittung bezahlt ist.
3. Hinsichtlich der Zinsen, der bedungenen Tilgungsbeiträge bei Amortisationshypotheken ist der Rechner auch ohne Ausfolgung der genannten Urkunden zur Quittungserteilung befugt. Das Gleiche gilt bei Quittungen über solche Forderungen, zu deren Sicherung keine Hypothek besteht (z. B. zur Quittung über gezahlte Ortskirchensteuern, über ein eingezahltes Bedeckungskapital für ein gestiftetes Amt).
4. Handelt es sich um eine erledigte Pfründe, so ist der Interkalarrechner zur Erteilung der Quittung und Bewilligung nach § 2 Ziffer 1a und b nur dann befugt, wenn er eine vom katholischen Oberstiftungsrat ausgestellte Einzugsermächtigung dem Schuldner ausfolgt. Die Ausfolgung der Unterpfandsverschreibung oder des Hypothekenbriefs genügt hier nicht.
5. Den Stiftungsverwaltungen wird der katholische Oberstiftungsrat, soweit eine Unterpfandsverschreibung oder ein Hypothekenbrief nicht vorhanden ist, jeweils eine Einzugsermächtigung zur Ausfolgung an den Schuldner neben der Einnahmedekretur übermitteln.

§ 3.

1. Die von der Stiftungsbehörde (§ 1) einer Kirchengemeinde, einer Orts- oder Distriktstiftung ausgestellte Eintragungsbewilligung (oben § 1a und b) oder Einzugsermächtigung (§ 2) ist dann eine öffentliche Urkunde (§ 29 G.B.D.) — welche keiner weiteren Beglaubigung, auch dem Grundbuchamt gegenüber nicht, bedarf — wenn sie
 - a. vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Stiftungsbehörde unterschrieben ist,
 - b. mit der Geschäftsnummer des von der Stiftungsbehörde gefaßten Beschlusses versehen ist,
 - c. das Siegel der Stiftungsbehörde trägt.

Es ist also erforderlich, daß die Stiftungsbehörde selbst durch Mehrheitsbeschluß die Bewilligung oder Ermächtigung erteilt hat; es wäre eine Urkundenfälschung, wenn der Vorsitzende und das weitere Mitglied der von ihnen ausgestellten Urkunde eine Geschäftsnummer beifügen würden, welche den Schein eines kollegialen Mehrheitsbeschlusses erregt, obwohl letzterer in Wirklichkeit nicht gefaßt wurde.

2. Bei besetzten Pfründen fällt das Erfordernis einer weiteren Unterschrift (§ 3 Ziffer 1 Buchstabe a) — selbstverständlich — weg. Die andern Erfordernisse (oben § 3 Ziffer 1 Buchstabe a, b, c) bleiben bestehen.

§ 4.

1. Die vom Rechner ausgestellte Eintragungsbewilligung (oben § 2 Ziffer 1 Buchstabe b) ist eine wirksame öffentliche Urkunde, wenn sie die Quittung selbst enthält und außerdem mit dem Dienstiegel versehen ist.

Hatte der Rechner schon vorher eine gültige Quittung (oben § 2 Ziffer 1) ausgestellt, so darf er in der Löschungsbewilligung nicht noch einmal eine zweite Quittung — die Nachteile im Gefolge haben kann — ausstellen, sondern die Löschungsbewilligung muß die Angabe enthalten, daß die Forderung laut bereits erteilter Quittung ganz oder teilweise bezahlt sei.

Eine vom Rechner ohne Quittung oder ohne Bezugnahme auf eine bereits gültig erteilte Quittung ausgestellte Bewilligungsurkunde ist unwirksam.

Zur Ausstellung einer Quittung ohne Eintragungsbewilligung (oben § 2 Ziffer 1 Buchstabe a) ist die Beidrückung eines Dienstiegels nicht erforderlich.

2. Die Stiftungsbehörden haben eigene Dienstiegel zu verwenden; in deren Ermangelung ist das Dienstiegel des Pfarramts zu gebrauchen.

Die Rechner verwenden eigene Dienstiegel, soweit sie solche besitzen (z. B. die Stiftungsverwaltungen) mangels eines eigenen Dienstiegels verwenden die Rechner das Siegel der Stiftungsbehörde oder fürsorglich des Pfarramts. Die Interkalarechner verwenden das Siegel desjenigen Pfarramts, mit welchem die erledigte Pfründe verbunden ist.

3. In diesen Bestimmungen, welche den Rechner zur Ausstellung einer öffentlichen Urkunde im Sinne des § 29 G.B.D. ermächtigen, liegt zugleich die gesetzliche Anerkennung, daß der Rechner als öffentliche Behörde von dem Grund- und Lagerbuch gebührenfrei Einsicht nehmen kann (§ 25 Ziffer 5 R.P.R. G.; ferner Rechtspraxis 1902 S. 284), ebenso wie die Stiftungsbehörden.

Karlsruhe, den 4. Mai 1903.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Feger.

Sickinger.

Anlage 1.

(Freigabe durch den Stiftungsrat bei vollständiger Kapitalheimzahlung.)

Nr. 72.

Landwirt Karl Müller von Mörsch hat seine Darlehensschuld vom 9. Oktober 1870 mit 850 M. nebst 4¹/₄% Zins hieraus bis heute an den Kirchenfondsrechner hier am 30. April 1903 abbezahlt. Wir bewilligen, auf Grund des vom Stiftungsrat Mörsch am 1. Mai 1903 Nr. 72 gefaßten Beschlusses, daß die zugunsten der Darlehensforderung des Kirchenfonds bestehende Hypothek, eingetragen auf Lgbb. Nr. 1285 und 1399 im alten Unterpfaßbuch Band 3 S. 20 Nr. 6 und im neuen Grundbuch Band 5 Heft 9 III. Abteilung, laufende Nummer 1, gelöscht oder auf den Eigentümer überschrieben werde.

Mörsch, den 5. Mai 1903.

Der katholische Stiftungsrat:

Fr. Pfister, Pfarrer.

J. Maier, Bürgermeister.

Dienst-
Siegel.

Anlage 2.

(Freigabe durch den Stiftungsrat bei Teilzahlung.)

Nr. 72.

Landwirt Karl Müller von Mörsch hat von seiner Darlehensschuld vom 9. Oktober 1870 mit im ganzen 850 *M.* den Teilbetrag von 250 *M.* an den Kirchenfondsrechner am 30. April 1903 abbezahlt. Auf grund des Stiftungsratsbeschlusses vom 1. Mai 1903 Nr. 72 bewilligen wir, daß die zugunsten obiger Forderung bestehende Hypothek, eingetragen auf Lgbch. Nr. 1285 und 1399 im alten Unterpfandsbuch Band 3 Seite 20 Nr. 6 und im neuen Grundbuch Band 5 Heft 9 III. Abteilung, laufende Nummer 1, im Teilbetrag von 250 *M.* gelöscht oder auf den Eigentümer überschrieben wird, während für die Restschuld mit 600 *M.* sämtliche Grundstücke weiter verhaftet bleiben.

Mörsch, den 5. Mai 1903.

Der katholische Stiftungsrat:

Fr. Pfister, Pfarrer.

J. Maier, Bürgermeister.

Dienst-
Siegel.

Anlage 3.

(Freigabe durch den Rechner bei vollständiger Zahlung.)

Der unterzeichnete Kirchenfondsrechner bescheinigt hiermit, daß Landwirt Karl Müller von Mörsch ^{heute} _{oder am 5. Mai 1903} seine Darlehensschuld vom 9. Oktober 1870 mit 850 *M.* — nebst 4 $\frac{1}{4}$ % Zins hieraus bis heute — vollständig abbezahlt hat, und daß dem Schuldner gleichzeitig mit der Zahlung die vom Stiftungsrat unterm 5. Mai 1903 Nr. 72 ausgestellte Einzugsermächtigung ausgefolgt wurde. Daher wird zugleich bewilligt, daß die zugunsten obiger Darlehensforderung des Kirchenfonds bestehende Hypothek, eingetragen auf den Grundstücken Lgbch. Nr. 1285 und 1399 im alten Unterpfandsbuch Band 3 Seite 20 Nr. 6 und im neuen Grundbuch Band 5 Heft 9 III. Abteilung, laufende Nummer 1, gelöscht oder auf den Eigentümer überschrieben werde.

Mörsch, den 6. Mai 1903.

Der Kirchenfondsrechner:

Karl Friß.

Dienst-
Siegel.

Anlage 4.

(Freigabe durch den Rechner bei Teilzahlung.)

Der unterzeichnete Kirchenfondsrechner bescheinigt hiermit, daß Landwirt Karl Müller von Mörsch ^{heute} _{oder am 5. Mai 1903} an seiner Darlehensschuld vom 9. Oktober 1870 mit im Ganzen 850 *M.* den Teilbetrag von 250 *M.* an den Kirchenfond abbezahlt hat, und daß dem Schuldner gleichzeitig mit der Zahlung die vom Stiftungsrat unterm 5. Mai 1903 Nr. 72 ausgestellte und auf 250 *M.* lautende Einzugsermächtigung ausgefolgt wurde. Daher wird gleichzeitig bewilligt, daß die zugunsten obiger Darlehensforderung des Kirchenfonds bestehende Hypothek, eingetragen auf den Grundstücken Lgb. Nr. 1285 und 1399 im alten Unterpfandsbuch Band 3 S. 20 Nr. 6 und im neuen Grundbuch Band 5 Heft 9 III. Abteilung, laufende Nummer 1 im Teilbetrag von 250 *M.* gelöscht oder auf den Eigentümer überschrieben werde, während für die Restschuld mit 600 *M.* alle Grundstücke weiter verhaftet bleiben.

Mörsch, den 6. Mai 1903.

Der Kirchenfondsrechner:

Karl Friß.

Dienst-
Siegel.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Au a. Rh., Dekanats Ettlingen, mit einem Einkommen von 1809 *M.* außer 181 *M.* 56 *S.* für Abhaltung von 189 gestifteten Jahrtagen und außer 54 *M.* 65 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Mörsbach, Dekanats Ottersweier, mit einem Einkommen von 1288 *M.* außer 81 *M.* für Abhaltung von 55 Jahrtagsstiftungen und außer 130 *M.* aus dem Frühmehlfond für Abhaltung eines sonn- und feiertägigen Frühgottesdienstes und mit der Verbindlichkeit, einen Beitrag in der Höhe des Pfründeeinkommens zur Pension des resignierten erkrankten Pfarrers zu leisten, wogegen das Einkommen des künftigen Pfarrers dem Betrage des ihm nach seinem Dienstalter gesetzlich zustehenden Aufbesserungszuschusses gleichkommen wird.

Schopfheim, Dekanats Wiesenthal, mit einem Einkommen von 1918 *M.* außer 23 *M.* für Abhaltung von 20 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

III.

Sinsheim, Dekanats Waibstadt, mit einem Einkommen von 1807 *M.* und 147 *M.* 97 *S.* für Abhaltung von 117 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Leiningen gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Brühl, Dekanats Heidelberg, dem bisherigen Pfarrkuraten Franz Adolf Roth in Brühl verliehen und hat derselbe am 10. Mai die kanonische Institution erhalten.

Dem von dem Gemeinderat in Langenenslingen auf das Kaplaneibenefizium daselbst präsentierten bisherigen Kaplaneiverweser Edmund Langenstein in Langenenslingen wurde am 10. Mai l. Js. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Rohrbach, Dekanats St. Leon, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Ernst August Seubert in Rohrbach wurde am 14. Mai l. Js. die kanonische Institution erteilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Dingelsdorf, Dekanats Konstanz, präsentierten bisherigen Pfarrverweser Emil Rögeler in Dingelsdorf wurde am 24. Mai l. Js. die kanonische Institution erteilt.

Ernennungen.

Stadtpfarrer Johann Baptist Albrecht in Appenweier wurde unter dem 25. Mai l. J. zum Erzbischöflichen Prüfungskommissär für die Realschule in Kehl ernannt.

Vom venerablen Landkapitel Waibstadt wurde Pfarrer und Erzbischöflicher Schulinspektor Wilhelm Egenberger in Zuzenhausen zum Dekan gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 28. Mai l. J. bestätigt.

Ferner wurden von demselben Landkapitel Pfarrer Karl Schmidt in Spechbach und Pfarrer Oskar Roe in Grombach zu Definitoren, und zwar ersterer für die Nordregiunkel, letzterer für die Südregiunkel gewählt. Dieselben erhielten unter dem 28. Mai l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Besezungen.

30. Mai: Paul Brutscher, Vikar in Triberg, als Pfarrverweser nach Nußbach, Dekanats Offenburg.
30. " Fridolin Mayer, Vikar in Schonach, i. g. E. nach Triberg.

Sterbfall.

8. Mai: Franz Joseph Elgass, Rechnungsrat a. D. beim Katholischen Oberstiftungsrat.

R. I. P.

Organistendienst-Besezungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinarate bestätigt:

26. März: Hauptlehrer Emil Koch als Organist an der Pfarrkirche zu Riedöschingen.
16. April: Hauptlehrer Hugo Mildenberger als Organist an der Pfarrkirche zu Bernau.
23. " Hauptlehrer Karl Haaf als Organist an der Pfarrkirche zu Huttenheim.
30. " Hauptlehrer Anton Rehmann als Organist an der Pfarrkirche zu Limpach.
7. Mai: Hauptlehrer Karl Oskar Hacker als Organist an der Pfarrkirche zu Neuhausen, Dek. Mühlhausen.

Mesnerdienst-Besezungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinarate bestätigt:

5. Februar: Landwirt Leo Schelb als Mesner an der Pfarrkirche zu Hofsgrund.
12. " Schuhmachermeister Albert Kraft als Mesner an der Pfarrkirche zu Karlsruhe-Mühlburg.
20. März: Landwirt Josef Ruther als Mesner an der Pfarrkirche zu Rippenhausen.
20. " Landwirt Josef Kassel als Mesner an der Filialkirche zu Würmersheim.
20. " Schneidermeister Anton Steuer als Mesner an der Filialkirche zu Münchingen.
20. " Landwirt Hermann Gartner als Mesner an der Filialkapelle zu Hildmannsfeld.
20. " Landwirt Franz Joseph Wippel als Mesner an der Pfarrkirche zu Weiher.
20. " Ferdinand Minzer als Mesner an der Pfarrkirche zu Döggingen.
16. April: Schreiner Franz Xaver Braun als Mesner an der Kuratiekirche zu Hornberg.
23. " Landwirt Nikolaus Brecht als Mesner an der Pfarrkirche zu Huttenheim.
7. Mai: Joseph Heiler IV. als Mesner an der Pfarrkirche zu Kirrlach.

	№	ℓ		№	ℓ		№	ℓ		№	ℓ
Hilzingen	12	—	Reichenau-Münster	10	—	Kap. Lauda.			Kap. Meßkirch.		
Horn	5	—	Reichenau-Oberzell	14	60	Angelthürn und			Voll	5	—
Dehnungen	46	—	Reichenau-Nieder-			Borberg	9	75	Buchheim	5	27
Kandegg	7	—	zell	5	—	Distelhausen	25	—	Burgweiler	9	—
Kielasingen	26	42	Wollmatingen	8	—	Dittigheim	10	—	Engelswies	3	33
Schienen	4	—				Gerchsheim	14	—	Göggingen	20	—
Singen	22	—				Gerlachshiem	40	—	Gutenstein	6	70
Ueberlingen a. N.	2	—				Grünsfeld	36	—	Hartheim	8	—
Wangen	6	—	Kap. Krauthcim.			Heckfeld	5	—	Hausen i. Th.	10	50
Weiler	7	94	Affamstadt	56	16	Ilmspan	18	—	Heinstetten	3	60
Wiels	9	—	Ballenberg	21	—	Königshofen	30	80	Heudorf	3	90
Worblingen	5	60	Gommerödorf	7	—	Krenshiem	12	—	Kreenheinstetten	10	—
			Hüingheim	6	94	Kützbrunn	8	50	Leibertingen	9	—
Kap. Heidelberg.			Klepfau	8	—	Kupprichhausen	5	—	Memmingen	9	—
Brühl	20	—	Krauthcim	10	—	Lauda	63	—	Meßkirch	28	—
Dilsberg	9	62	Oberwittstadt	23	—	Meßelhausen	8	—	Rast	8	—
Friedrichsfeld	8	20	Winzenhofen	9	—	Oberbalbach	6	10	Rohrdorf	5	60
Heidelberg	41	11				Oberlauda	21	—	Schwenningen	20	—
St. Bonif.	20	—				Poppenhausen	18	80	(von Pfarrer und		
Ibesheim	7	—	Kap. Lahr.			Schönfeld	12	—	Pfarrei.)		
Leimen	5	—	Altdorf	6	—	Unterbalbach	20	—	Sentenhart	10	—
Neckargemünd	14	—	Berghaupten	3	98	Unterschüpf	5	80	Stetten a. f. M.	10	—
Neckarhausen	16	—	Diersburg	6	40	Unterrittighausen	12	10	Worndorf	5	10
Nußloch	18	12	Elgersweier	8	—	Vilchband	28	30	Zell a. N.	7	—
Rohrbach	5	—	Friesenheim	19	20						
Sandhausen	10	—	Grafenhausen	6	95	Kap. Linzgau.			Kap. Mosbach.		
Schwezingen	27	50	Haslach	31	62	Astholderberg	2	45	Allfeld	12	—
Seckenheim	17	50	(dar. 10,12 № von			Altheim	5	—	Billigheim	9	—
Waldorf	10	—	Hoffstetten.)			Andelshofen	6	35	Dallau	6	50
Wiesenbach	4	31	Herbolzheim	44	—	Bergheim	3	—	Eberbach	13	—
Wiesloch	16	—	Hofweier	18	45	Bermatingen	5	—	Herbolzheim	5	40
Ziegelhausen	12	—	Ichenheim	14	22	Bethenbrunn	1	50	Lohrbach	5	30
			(dar. 7,15 № von			Beuren	5	03	Mosbach	33	—
			Dundenheim.)			Deggenhausen	6	16	Neckarelz	9	02
Kap. Mlettgau.			Kappel a. Rh.	30	—	Denkingen	6	25	Neckargerach	7	—
Altenburg	4	32	Rippenheim	12	—	Frickingen	5	20	Neudenau	32	20
Balterzweil	1	22	Rürzell	10	—	Großschönach	3	07	Oberschefflenz	6	41
Bühl	6	36	Lahr	20	—	Hagnau	9	—	Obrigheim	20	—
Degernau	7	—	Malberg	10	—	Hepbach	15	93	Rittersbach	4	21
Erzingen	20	—	Marlen	5	—	Herdwangen	13	20	Stein a. N.	61	—
Geislingen	7	02	Mühlenbach	16	—	Hödingen	6	—	(dar. für 2 Heiden-		
Grießen	21	05	Münchweier mit			Illensee	10	—	finder.)		
Hohenthengen	14	—	Wallburg	17	—	Immenstaad	14	—	Strümpfelbrunn	3	—
Jesetten	16	46	Niederschopfheim	15	—	Iттendorf	10	—	Sulzbach	10	50
Kadelburg	7	—	Oberschopfheim	17	50	Rippenhausen	4	—	Waldmühlbach	11	07
Lienheim	6	—	Oberweier	8	—	Leutkirch	11	30	(dar. 4,64 № von		
Lottstetten	8	—	Ottenheim	3	68	Limpach	7	—	Ragenthal.)		
Oberreggingen	5	—	Prinzbach	15	63	Linz	7	22			
Oberlauchringen	6	57	Reichenbach	8	—	Lippertsreuth	6	—	Kap. Mühlhausen.		
Rheinheim	28	20	Ringsheim	18	—	Markdorf	11	13	Erzingen	20	67
Schwerzen	11	32	Rust	40	—	Oberhomburg	10	50	Mühlhausen	3	54
Thiengen	20	—	Schutterthal	46	—	Owingen	16	30	Neuhausen	4	08
			Schutterwald	95	10	(dar. 4,50 № von			Pforzheim	33	—
			Schweighausen	6	—	Billasingen.)			Schellbrunn	2	50
			Seelbach	30	40	Pfullendorf	10	15	Tiefenbrunn	3	57
			Steinach	23	—	Röhrenbach	5	32			
			Sulz	4	—	Roggenbeuren	6	—	Kap. Neuenburg.		
			Wagenstadt	5	10	Salem	11	60	Ballrechten	2	80
			Walterzweier	10	—	Seefelden	5	20	Bamlach	6	40
			Weiler	12	—	Ueberlingen a. S.	37	68	Bellingen	3	—
			Welschensteinach	8	—	Untersiggingen	3	—			
			Zunsweier	12	—	Urnau	6	60			
						Weildorf	4	50			

	Nr.	h		Nr.	h		Nr.	h		Nr.	h
Sumpfohren	10	—	Neuthe	8	—	Heddesheim	8	—	Kap. Seehingen.		
Thannheim	2	—	Siegelau	6	—	Heiligkreuzsteinach	4	—	Boll	6	—
Unadingen	4	—	Untersimonswald	17	—	Hemsbach	8	—	Burladingen	10	—
Unterfirnach	12	84	Waldfirch	100	50	Hohenfachsen	5	76	Grosselfingen	2	—
Urach	17	—	(dh. Herrn Stadt-			Ladenburg	10	—	Hausen i. R.	7	70
Villingen	42	—	pfarrer Warth.)			Leutershausen	7	—	Dwingen	4	—
Vöhrenbach	26	—	Nach	10	—	Sandhofen	6	—	Rangendingen	5	—
Wolterdingen	6	32	Zähringen	65	—	Schönbau	4	—	Stein	10	34
						Schriesheim	6	—	Steinhofen	3	—
						Weinheim	8	—	Stetten unt. Holst.	11	—
									Thannheim	2	—
Kap. Waibstadt.			Kap. Waldshut.						Weilheim	4	—
Aglasterhausen	8	—	Nichen	5	—	Kap. Wiesenthal.			Wilflingen	8	—
Balzfeld	8	—	Berau	4	—	Beuggen	6	85	Zimmern	3	35
Bargen	5	—	Bernau	10	—	Brombach	5	60	(von Weisingen.)		
Dielheim	30	—	Birndorf	18	—	Eichel	1	50			
Elfenz	1	50	Brenden	3	90	Herthen	10	—	Kp. Sigmaringen.		
Grombach	8	60	Dogern	24	—	Höllstein	12	—	Beuron	22	20
Hämersheim	13	—	Görwihl	8	—	Inzlingen	5	—	Bingen	16	—
Heinsheim	3	70	Gurtweil	12	—	Kleinlaufenburg	26	—	Dietershofen	3	60
Hilsbach	10	—	Hänner	11	—	Murg	6	50	Einhart	3	50
Mauer	13	—	Herrischried	11	54	Rollingen	43	—	Efferatzweiler	12	70
Mühlhausen	6	—	Hierbach	8	70	Oberjackingen	7	50	(5 M. von Pfarrer		
Neunkirchen	4	—	Hochal	28	—	Oberschwörstadt	29	10	Leonhard.)		
Obergimpern	14	—	Höchenchwand	18	—	Rickenbach	25	—	Habsthal	12	—
Nichen	4	—	Krenkingen	3	—	Säckingen	9	45	Hausen a. Andelsb.	17	—
Rothenberg	5	—	Luttingen	23	50	Schönbau	48	67	Krauchenwies	8	36
Schluchtern	3	—	Menzenschwand	8	—	(dar. 68 M. dh. Hrn.	140	64	Laiß	6	56
Siegelösbach	8	—	Niederwihl	9	50	Pfarrerw. Klär.)			Piggersdorf	2	50
Sinsheim	26	73	Nöggenchwihl	10	57	Schopfheim	12	—	Wagenbuch	3	50
Spechbach	10	40	St. Blasien	52	—	Stetten	7	68	Windersdorf	1	05
Steinsfurth	9	—	Unterakpfen	10	—	Todtnaenberg	11	95	Dftrach	30	50
Waibstadt	22	26	Unteribach	18	—	Wallbach	18	—	Kuelßingen	6	—
Zuzenhausen	10	—	(dar. 10 M. besond.			Warmbach	1	52	Siberatzweiler	2	78
			Gabe)			Wehr	26	—	Sigmaringen	3	85
			Urberg	10	—	Wieden	13	10	(v. Oberschmeien.)		
			Waldfirch	20	—	Wyhlen	4	—	Thalheim	2	50
			Waldshut	56	—						
			Weilheim	18	70						
Kap. Waldfirch.			Kap. Walldürn.			D. Landkapitel in			Kap. Beringen.		
Bleibach	6	60	Altheim	11	—	Hohenzollern.			Benzingen	23	55
Bleichheim	23	—	Brezingen	10	—				Feldhausen	30	—
(dar. 9 M. von			Erfeld	12	—	Kap. Saigerloch.			Frohnstetten	5	50
Nordweil.)			Gerichtstetten	13	50	Bietenhausen	5	50	Heitingen	34	70
Bombach	6	—	Hardheim	25	—	Bittelbrunn	3	—	Inneringen	12	—
Buchholz	5	21	Höppingen	15	58	Dettensee	2	—	Jungnau	1	69
Elzach	36	63	Pülßingen	10	08	Dettingen	4	—	Kettenacker	17	—
Emmendingen	15	—	Rippberg	6	—	Dettingen	4	—	Langenenslingen	10	—
Glottenthal	50	08	Schweinsberg	29	80	Dettlingen	8	57	Ringingen	4	80
Hecklingen	5	—	Waldstetten	11	—	Dieffen	7	—	Salmendingen	15	—
Heimbach	80	—	(dar. 2 M. für die			Empßingen	7	—	Steinhilben	14	—
Heuweiler	33	70	Sungernenden.)			Glatt	2	50	Storzigen	3	—
Hochdorf	9	—	Walldürn	21	50	Grnul	4	45	Sträßberg	12	—
Holzhausen	14	74	(dh. Herrn Stadt-			Haigerloch	10	—	Trochtelfingen	30	—
Hugstetten	19	35	pfarrer Bechtold.)			Hart	8	—	Veringendorf	16	46
(dar. 7,35 M. von						Heiligenzimmern	4	50	Veringenstadt	8	07
Buchheim.)						Höfendorf	10	—			
Kenzingen	10	—	Kap. Weinheim.			Jmnau	2	14			
Lehen	8	15	Dossenheim	18	—	Stetten	10	—			
Neuershausen	8	90	Feudenheim	5	—						
Oberprechtal	54	56	Handschuchsheim	30	—						
Obersimonswald	10	50									
Oberspigenbach	3	—									
Oberwinden	50	—									

